

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Bautechnische Notizen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/77/LOG_0072/

unterstellt geblieben, und spricht die Präsumtion des Gesetzes dafür, daß der Vater es hieran haben fehlen lassen, weil ohne dies der Sohn das Vergehen nicht verübt haben würde. Wenn nun auch der sonstige gute Ruf und die vorwurfsfreie Vergangenheit des Beklagten im Allgemeinen dafür spricht, daß die Eltern ihrem Sohne eine gute Erziehung angedeihen ließen, so muß im gegebenen Fall doch als entscheidend hervorgehoben werden, daß es Pflicht des Vaters war, dem Sohne die Ermahnung zu geben, wenn er im Taglohn mit andern und namentlich ältern Arbeitern zusammentreffe, verträglich und nachgiebig zu sein. Auch hätte er ihn besonders auf den Kläger Deck aufmerksam machen müssen, dessen schlimme Eigenschaften, die Folge seines Gebrechens der Taubstummheit, allgemein bekannt gewesen sind. Der Vorfall beweist, daß er dies zu thun unterlassen hat, und es konnte daher auf den anerbotenen Beweis, daß er die That seines Sohnes nicht habe vermeiden können, bei dem ohnehin durch die stattgehabte Untersuchung klar am Tage liegenden Sachverhalt nichts mehr ankommen. Was die Klage in der Richtung gegen Guth betrifft, so bestreitet dieser dieselbe als unzulässig, weil der Sohn Hust nicht in demjenigen Verhältnisse zu ihm gestanden habe, wonach er für ihn wegen des von ihm verübten Delikts, das überdies mit der ihm übertragenen Arbeit in keinem Zusammenhange gestanden, für verantwortlich erklärt werden könnte. Jedoch gleichfalls mit Unrecht. Hust war sein Arbeiter, er war von ihm einer Arbeit vorgesetzt (préposé), mit der Arbeit betraut. (Urtheil des Reichsoberhandelsgericht in Buchel's Zeitschrift IV. S. 313, vgl. Aubry und Rau IV. § 444, welche das Wort *ouvrier* gleichbedeutend mit *domestique* gebrauchen) und finden sonach die Worte des Gesetzes auf Beklagten Guth direkte Anwendung. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß Hust nicht sein ständiger Arbeiter gewesen ist und nur zeitweise bei ihm als Tagelöhner arbeitete; das Gesetz unterscheidet nicht, und liegt demselben die Anschauung zu Grunde, daß der Dienstherr sich eine Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Im Hinblick auf diese ratio des Gesetzes ist der Dienstherr aber civilrechtlich verantwortlich nicht nur, wenn der Arbeiter in Verrichtung der ihm übertragenen Arbeit einen Schaden verursacht hat, sondern für jeden Fehler, jedes Vergehen und selbst Verbrechen, welches derselbe bei der ihm übertragenen Arbeit begangen hat (Paris 15. V. 1851 J. d. P. 2 1851 S. 264 und die Note hierzu. Paris 19. V. 1874 J. d. P. 1876 S. 1019). Auch ist kein Unterschied darin zu machen, ob der Dienstherr bei Verübung des Delikts zugegen gewesen ist oder nicht, wie es denn auch nicht zulässig ist, zu beweisen, daß er die That seines Arbeiters nicht habe verhindern können. Uebrigens ist der Beklagte Guth bei dem Vorfalle, für dessen Folgen er haftbar erklärt werden soll, zugegen gewesen. Er kam hinzu, als Deck und Hust auf der Wiese, auf welcher sie arbeiteten, schon mit einander handgemein wurden, und machte hier dem Streite ein Ende. Um zu verhüten, daß die Thätlichkeiten von Neuem ihren Anfang nehmen, hätte er nun beide thunlichst trennen müssen. Es wäre ihm dies um so leichter gewesen, als er einen Theil seiner Arbeiter auf eine andere Wiese zur Arbeit schickte. Statt dies zu thun, ließ er aber sowohl Hust als Deck auf die andere Wiese gehen; es genügte nicht, daß er sie nicht zu gleicher Zeit dorthin schickte, im Gegentheil bewirkte dies, daß beide allein dorten zusammentrafen, daß er auch selbst nicht zugleich mitging, und so war die That geschehen, als er später an Ort und Stelle gekommen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre er sogar gemäß Art. 1383 C. c. direkt haftbar, da er in Außerachtlassung der erwähnten Vorsichtsmaßregeln die schädigende Handlung seines Arbeiters nicht verhütet hat. —s.

Gesetzwesen.

Wiedereinführung der Stempel-Verschuldung für Bauverträge. Die deutsche Bauzeitung schreibt darüber: Die mittelst Verfügung des Finanzministers vom 28. Juli v. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des besonderen Stempels für Bauverträge hat einen beträchtlichen Ausfall bei den pro 1884/85 im Staatshaushaltsetat veranschlagten Jahreseinnahmen der preussischen Stempelverwaltung in Aussicht gestellt. Diese Aussicht hat bei der Staatsberatung zu besonderen Verhandlungen Anlaß gegeben, in Folge deren der Finanzminister dem Abgeordnetenhaus einen vom 13. d. M. datirten Gesetzentwurf vorgelegt hat, durch welchen die früher bestandene — durch reichsgerichtliche Erkenntnisse gefallene — besondere Stempelabgabe für Bauverträge von neuem eingeführt wird, wenn — wie kaum zu bezweifeln ist — der Gesetzentwurf in beiden Häusern des Landtags zur Annahme gelangt.

Der bezügl. Paragraph des Gesetzentwurfs hat folg. Wortlaut: „**Verdingungsverträge**, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedingenen Gesamtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem bedungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag, abgeschlossen wäre. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesamtpreise zu verwenden.“

Aus den Motiven des Gesetzentwurfs ist dann noch folgende im Wortlaut wieder gegebene Stelle wesentlich:

„Bezieht sich das übernommene Werk auf einen unbeweglichen Gegenstand (sogenannten Baupreistvertrag z. B. Ausführung eines Gebäudes, Herstellung einer Chaussee und dergleichen), so entspricht es den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen, den Verdingungsvertrag zum Zweck der Steuerberechnung in einen Lieferungsvertrag über die zur Herstellung des Werks erforderlichen beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen (Mauersteine, Thürschlösser u. s. w.) und einen Arbeitsvertrag zu zerlegen, und von dem Werth jener Gegenstände den Lieferungsstempel von $\frac{1}{3}$ pCt., dagegen für den Arbeitsvertrag den allgemeinen Verdingungsstempel von 1,50 Mk. zu fordern.“

Aus diesen Mittheilungen ersieht man, daß es Absicht ist, den alten gefallenem Stempel in ziemlich genau derselben Form von neuem einzuführen, mit denselben groben Ungerechtigkeiten, die dieser Abgabe früher anhafteten und mit denselben Willkürlichkeiten der Feststellung, wie sie früher bestanden haben.

Indem wir uns heute auf eine bloße Mittheilung dieser Thatsache beschränken, hoffen wir damit die Anregung zu einer öffentlichen Diskussion zu geben, bezw. dazu, daß in Petitionen aus betr. Kreisen dem Abgeordnetenhaus das Bedenkliche eines Vorgehens im Sinne dieses Gesetzentwurfs klar gemacht und auf eine Umgestaltung desselben hingewirkt werde, welche namentlich der einen prinzipiellen Anforderung gerecht wird: daß jeder Unternehmer schon in dem ersten Stadium des Kontraktsschlusses ein genaues Bild über die Höhe der Stempelabgabe sich zu machen im Stande sei.

Bautechnische Notizen.

Ueber die Bearbeitung der zu den ägyptischen Pyramiden verwendeten Baumaterialien. Die meisten Ägyptologen und Archäologen überhaupt beschäftigen sich mehr mit der historischen und litterarischen Seite ihrer Studien, als daß sie die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung der alten Kunstbauten zum Gegenstand ihrer Forschungen machen. So wissen wir leiblich genau, wann die und die Geschlechter der Pharaonen gelebt und was sie an litterarischen Schätzen nachgelassen haben; wie aber von ihren Künstlern und Handwerkern die feinen sowohl als die kolossalen Kunstwerke hergestellt wurden, darüber schweigt sich einer nach dem andern gründlich aus. Letztere Fragen dürften aber wohl am meisten gerade den Techniker interessieren. Während wir Aeltern in den Schulen noch gründlich mit den Kriegen und Heldenthaten der Alten heimgesucht wurden, lernen unsere Kinder jetzt, wie die Alten daheim lebten; und eine ganze Reihe jüngerer Forscher strebt dahin, gerade die Details des Lebens der alten Völker mehr und mehr ans Licht zu ziehen.

So hat jetzt ein Engländer Blanders Petrie einen Winteraufenthalt am Fuße der alten Pyramiden, in Gizeh dazu benutzt, aus bei Seite geworfenen Werkstücken und fertigen Arbeiten der alten Ägypter zu ermitteln, auf welche Weise sie vermocht haben, die Steine zu den Pyramidenbauten, und zu den großen Särgen in den Pyramiden nicht allein, sondern auch die kleinen zierlichen Putz- und Schmuckgegenstände aller Art aus hartem, wie weichem Gestein zu bearbeiten. Das Ergebnis seiner Untersuchungen läßt sich dahin zusammen fassen, daß sie die harten Gesteine mit Werkzeugen, die mit Diamantspitzen versehen waren, bearbeitet haben, nämlich mit geraden oder Kreisjägen, massiven oder röhrenförmigen Bohrern (Tropanirbohrer,) oder mit Meißeln, während weichere Gesteine mit Spitzsteinen und mit Winkelleisen und geraden Latzen zu ebenen Flächen gehauen wurden. Viele Werkstücke zeigen merkwürdig gleichmäßige Rillen, wie man sie an grob in der Mühle geschnittenen Holze wahrnimmt, und ist es überraschend zu sehen, daß niemals Sprünge oder Abfälle vorkommen, selbst wenn das Werkzeug plötzlich von hartem Basalt, Granit in weiches (Alabaster etc.) Gestein übertritt. Die Werkzeuge müssen durch erstaunliche Kräfte (Wasser oder thierische) mit großem Ueberfluß an Gewalt getrieben worden sein, was auch durch die großen Entfernungen der einzelnen Rillen von einander bestätigt wird. Die Bohrlöcher zeigen den Gebrauch unserer Drechselgeräthe in erhöhtem Grade, da Bohrlöcher in verschiedenen Gesteinen von 0,24 bis zu 18 Zoll von Petrie aufgefunden sind. Ueberall zeigt sich der charakteristische Zug, daß das zu bearbeitende Gestein unter feststehenden Schneidwerkzeugen hin und her bewegt ist, wie bei unseren Hobelmaschinen der Eisenindustrie, und nicht geschliffen wurde, wie auf den Drehschneiben der Zwillere.